



Solaranlagen in der Dorfkernzone, Gemeinde Oeschgen

Ausgangslage

Die Nutzung der Sonnenenergie ist etabliert und hat sich bewährt – sei es zur Erwärmung von Warmwasser oder zur Stromproduktion. Unter Einhaltung von gestalterischen Vorgaben sind Solaranlagen lediglich meldepflichtig. In der **Dorfkernzone** sind Solaranlagen jedoch **bewilligungspflichtig**.

(www.ag.ch / Solarenergie)

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt hat als Grundlage das Merkblatt «Solaranlage» vom November 2016 ausgearbeitet. Darauf gestützt hat der Gemeinderat Oeschgen das Merkblatt «Solaranlagen in der Dorfkernzone, Gemeinde Oeschgen» erstellt. Basierend auf diesem Dokument beurteilt der Gemeinderat Baugesuche für eine Photovoltaikanlage oder Solarwärmeanlage in der Dorfkernzone.

Bei Gebäuden mit Substanzschutz, im Bauzonenplan rot bezeichnete Gebäude von kommunaler Bedeutung, ist die Anbringung von Solaranlagen im Einzelfall und im Rahmen eines Gesamtkonzepts zu beurteilen.

Werden Solaranlagen auf schutzwürdigen und geschützten Objekten oder in Schutzgebieten (=Dorfkernzone) geplant, gelten erhöhte Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Integration. Die Beurteilung erfolgt durch die Bauverwaltung Oeschgen und in Einzelfällen zusätzlich durch den Fachberater für Ortsbildschutz.

Solarziegel oder andere Anlagen zur Energiegewinnung, zum Beispiel an Fassaden, gelten auch als Solaranlagen und müssen im Einzelfall bewilligt werden.

Der Gemeinderat Oeschgen begrüsst Solaranlagen in Oeschgen und ist deshalb stets bemüht, mit der Bauherrschaft akzeptable Lösungen zu finden.

Die Definitionen bezüglich Solarwärmeanlage und Solarstromanlage finden Sie im Merkblatt vom Kanton Aargau, BVU, Solaranlagen – Grundlagen zur Erfassung.

Anordnung

Es ist eine Indachanlage (dachbündiger Einbau) anzustreben. Dies fördert eine gute Integration in die Dachfläche.



Sauber integrierte Photovoltaikanlage mit bündigem Randabschluss und minimaler Rasterzeichnung.

Ist eine Indachanlage nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand möglich, darf der gesamte Aufbau die Dachfläche um höchstens 20cm überragen. Bei aufgesetzten Solaranlagen ist ein randbündiger Abschluss im Bereich Ortgang und First möglichst zu vermeiden.



Aufgesetzte Photovoltaikanlage mit optimalem Randabstand zum First, der Traufe und dem Ortgang. Hat jedoch ungünstig starke Rasterung.

Auf Steildächern sind die Anlagen zu einer möglichst rechteckigen Fläche zusammenzufassen. Es sind Solarelemente zu wählen, welche keine markante Rasterung erscheinen lassen durch helle Alurahmen.



Teilintegrierte Photovoltaikanlage mit einfacher Rechteckform und minimaler Rasterzeichnung.

Wenn bei einer Dachfläche Aufbauten oder technische Installationen vorhanden sind, werden oft Kollektor- oder Panelfelder ausgespart. Das kann optisch sehr störend wirken. Für ein einheitliches Erscheinungsbild ist es zu empfehlen, dass die ausgesparten Dachbereiche dunkel gefärbt oder mit dunklen Materialien belegt werden. Die Kollektor- oder Panelfelder sind farblich an die Ziegel, resp. Gebäude anzupassen und wenn immer möglich hochrechtwinklig anzuordnen.

Die Leitungen dürfen nicht sichtbar sein.

Farbgestaltung von Schneefang- und Sicherheitssystemen

Bei der Wahl eines allfälligen Schneefang- oder Sicherheitssystems gilt zu beachten, dass sowohl traufständige, wie auch Systeme zwischen den Elementen der Farbe der Dachoberfläche angepasst werden müssen. Auf den Einsatz von glänzenden oder hellen Materialien ist zu verzichten.

Bewilligungspflichtige Solaranlagen

Für die Bewilligung sämtlicher Solaranlagen in der Dorfkernzone muss das Baugesuch im ordentlichen Verfahren eingereicht werden, mit anschliessender 30-tägiger Publikation. Auf eine Profilierung kann verzichtet werden. Nebst entsprechenden Planunterlagen (Grundrissen und Schnitten), Material- sowie Farbangaben und dem kommunalen Baugesuchsformular ist das kantonale Meldeformular für Solaranlagen einzureichen.



Wenn Solaranlagen freistehend, an Fassaden oder Mauern angebracht werden, wird immer eine Baubewilligung benötigt, unabhängig der Bauzone. In der Landwirtschaftszone sind freistehende Solaranlagen, an Fassaden oder Mauern nicht bewilligungsfähig.

Der Gemeinderat behält sich vor, ein externes Gutachten bezüglich der Einpassung ins Ortsbild einzuholen.

Meldepflichtige Solaranlagen

Genügend angepasste Solaranlagen, welche auf Dächern im übrigen Gemeindegebiet geplant werden (auch Landwirtschaftszone), profitieren von der Meldepflicht. Anlagen gelten als genügend angepasst, wenn sie:

- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen; (diese Anforderung muss in Industrie- und Gewerbebezonen nicht erfüllt werden)
- von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden
- als kompakte Fläche zusammenhängen

Weitergehende Erläuterung dazu sind im erwähnten kantonalen Merkblatt zu finden. Diese Anlagen müssen mindestens 30 Tage vor der Installation mit entsprechenden Planunterlagen (Grundrissen und Schnitten), Material- sowie Farbangaben und dem kantonalen Meldeformular für Solaranlagen der Gemeinde gemeldet werden. Im Weiteren sind der Gemeinde auch die geplanten Baukosten anzugeben. Werden die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, nimmt die Gemeinde mit der Bauherrschaft Kontakt auf, damit die Installation oder Anordnung angepasst wird.

Dieses Merkblatt wurde genehmigt vom Gemeinderat Oeschgen, Mai 2022

Dieses Merkblatt wurde basierend auf dem Merkblatt «Solaranlagen – Grundlagen zur Erstellung» vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt erstellt.